

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich geistig, körper- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche mit einem Hilfeanspruch nach §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX in Verbindung mit § 27b Sozialgesetzbuch XII bzw. gemäß § 35a SGB VIII im Kinderhaus Mara (vollstationäre Einrichtung), Rotdornallee 64, 28717 Bremen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen, die auch schwerste Behinderungen haben können. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sind die Schutzbestimmungen der §§ 45 ff KJHG anzuwenden. Die Betriebserlaubnis vom 09.08.2023 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Konzeption der Einrichtung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Personalbogen in der Anlage 2, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist) erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 56 zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

In den 56 Plätzen ist ein **Inobhutnahmeplatz** für die Notaufnahme eines wesentlich geistig und mehrfach behinderten Kindes oder Jugendlichen enthalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Leistungsentgelt

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Gesamtvergütung ab 01.01.2023

312,42 € pro Person täglich
(Platzgeld 282,98 € pro Person täglich).

Davon entfallen auf

- die **Grund- und Maßnahmepauschale**

294,40 € pro Person täglich

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein Investitionsbetrag in Höhe von

18,02 € pro Person täglich

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist den beigefügten Kostenträgerblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2023** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2023).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften

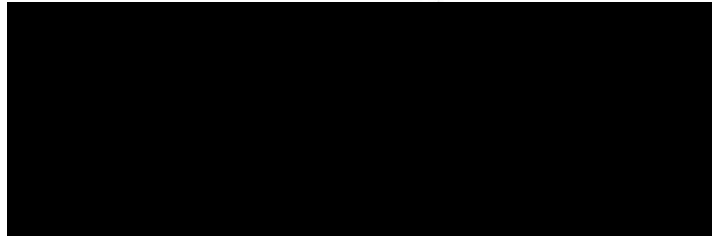
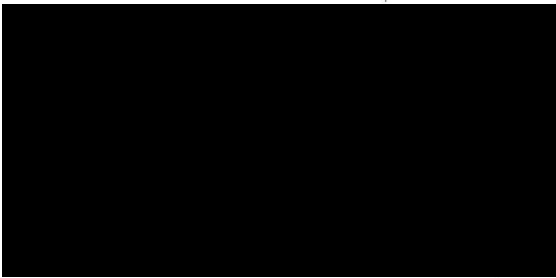
des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im August 2023

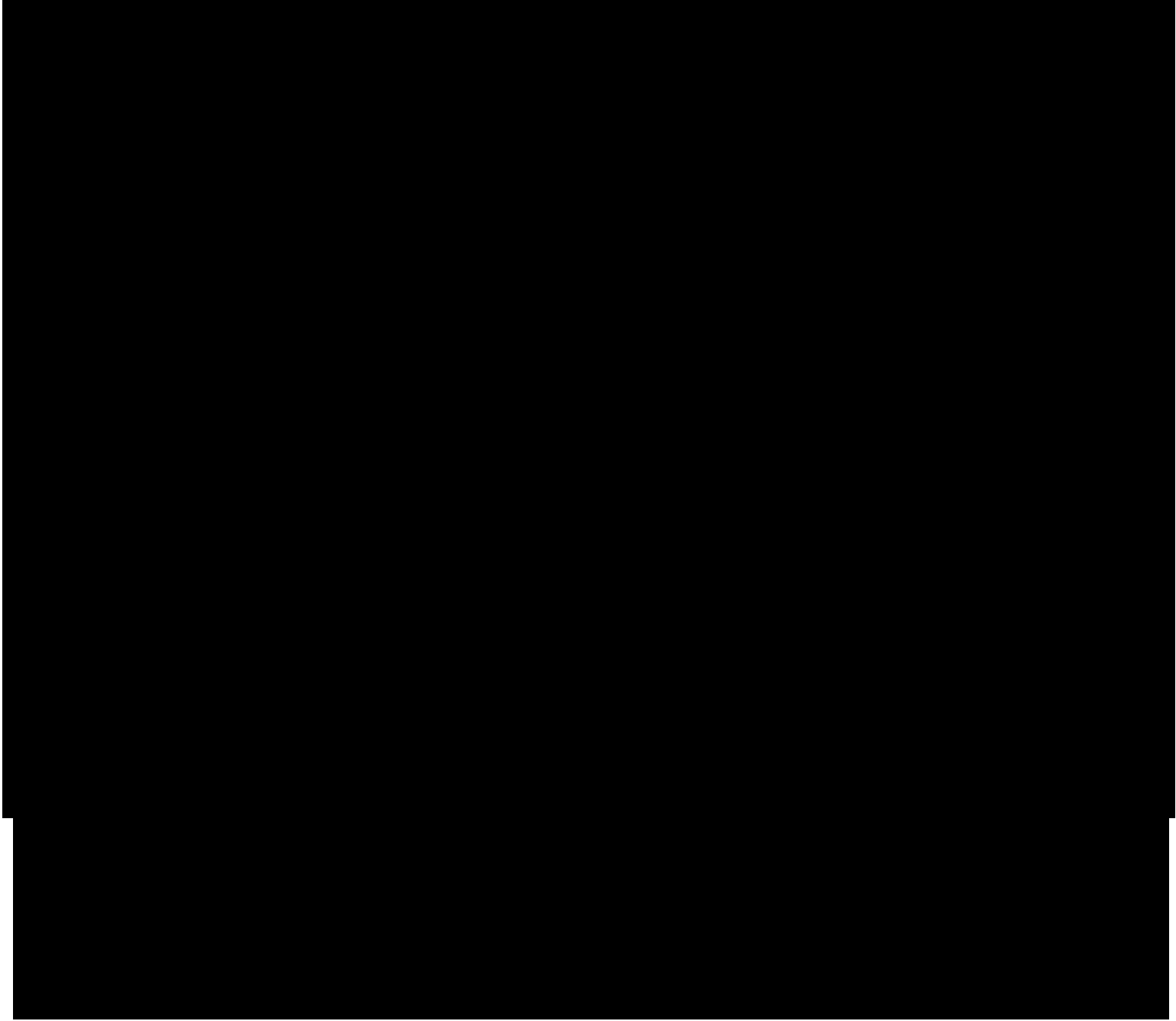
**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:
Leistungsbeschreibung + Konzeption
Kalkulation





PTTECH012148

Leistungsangebot Kinderhaus Mara	
1. Kurzbeschreibung/ Begriff/Rechtsgrundlage	<p>Das Kinderhaus Mara ist eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 und 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII bzw. • gemäß § 35a SGB VIII. <p>Es stehen 55 Plätze in Einzel- und Doppelzimmern zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin steht 1 Platz für eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zur Verfügung.</p>
2. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche ab Geburt, die eine geistige und ggf. körperliche Beeinträchtigung haben sowie in Ausnahmefällen Kinder und Jugendliche mit seelischer Beeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist • und die eine persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung sowohl tagsüber als auch nachts benötigen. <p>Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebenstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.</p>
3. Zielsetzung	<p>Die Betreuung in einem Wohnheim hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Teilhabe an einer altersgerechten Tagesstruktur bzw. Erlangung einer angemessenen Tätigkeit - die Verselbständigungsbemühungen zu fördern und Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen - die Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs in ein Wohnangebot für Erwachsene <p>§ 4 SGB IX beschreibt zudem als Ziel, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p>
4. Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Das Wohnen in der Einrichtung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Bereitstellung/Sicherstellung von Verpflegung.</p> <p><u>Unterkunft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in ausgestatteten Einzel- oder Doppelzimmern • Bereitstellung und Instandhaltung von wohngruppenbezogenen Gemeinschaftsräumen und Nutzflächen (Gruppenraum, mit Küchenbereich, Lagerräume)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngruppenbezogenes Gemeinschaftsbad, Gemeinschafts-WCs • Wohngruppenübergreifende Gemeinschaftsräume und -flächen, wie z.B. Snoezelenraum, Balkone, Garten • Reinigung aller Zimmer, Nutz- und Gemeinschaftsflächen <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung mit und Aufbewahrung von Lebensmitteln und Getränken • 3 Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag • Zwischenmahlzeiten • Bereitstellung von Getränken (Wasser, Tee, Säfte, ggf. Kaffee) • Ausgewogene Ernährung <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und -pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
<p>4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p>	<p>Die Leistungen werden je nach Bedarf und individuell erbracht. Zum Beispiel durch Beratung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Im Kinderhaus Mara gibt es 55 Plätze sowie einen Inobhutnahmepplatz. Diese Plätze sind sieben Wohngruppen zugeordnet, in denen jeweils acht bzw. zehn Kinder und Jugendliche leben. Abweichend hiervon leben aufgrund der spezifischen Konzeptionen in der Gruppe 4 sechs Kinder und Jugendliche, in der Gruppe 5 fünf Kinder und Jugendliche.</p>
<p>Betreuungsschlüssel</p>	<p>1:1 in den Tagdiensten (Früh- und Spätdienst, zusätzlich 3 Vollzeitstellen für die besonders schweren Behinderungsformen entsprechend der spezifischen Ausrichtung der Gruppen 4 und 5</p>
<p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen jährlich, rund um die Uhr.</p> <p>Sie erfolgt über die Sicherstellung stabiler Strukturen als individuelle behinderungs- und altersentsprechende Gestaltung des Alltags.</p> <p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen in den Lebensbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernen und Wissensanwendung • Allgemeine Aufgaben und Anforderungen • Kommunikation • Mobilität • Selbstversorgung • Häusliches Leben • Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen • Bedeutende Lebensbereiche • Gemeinschafts-, Soziales und Staatsbürgerliches Leben

	<p>Der Einrichtungsträger gewährleistet die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Im Rahmen der individuellen Basisversorgung erfolgt die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung von Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen pflegerische Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Im Kinderhaus Mara können auch Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen betreut werden, die gelegentlicher Unterstützung durch Pflegefachkräfte bedürfen. Rund um die Uhr ist deshalb für Notfallsituationen, alle Wohngruppen betreffend, eine sogenannte diensthabende Pflegefachkraft vor Ort. Voraussetzung für diese Pflegefachkräfte ist eine offizielle Einarbeitungs- bzw. Einweisungsphase in allen Gruppen und Arbeitsschichten.</p> <p>In der <u>Gruppe 4</u> können darüber hinaus 6 Kinder und Jugendliche mit hohem pflegerischen Unterstützungsbedarf betreut werden, die in dem Umfang, der auch durch in diesen Tätigkeiten unterwiesene Angehörige zu erbringen ist, pflegerische Maßnahmen erhalten können.</p> <p>In der <u>Gruppe 5</u> werden 5 Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischem Bedarf nach einem besonders reizarmen Konzept betreut.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen gehören die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen, Freunden und sozialen Gruppen • Eltern- und Familienarbeit • Zusammenarbeit mit Vormündern bzw. gesetzlichen Betreuern • Zusammenarbeit mit Ärzten und Kliniken • Kooperation mit externen Fachkräften • Kooperation mit Ämtern und Behörden • Erstellung und Fortschreibung von Verlaufs- und Entwicklungsberichten und Teilnahme an Fallkonferenzen • Regelmäßige, 1x jährliche Entwicklungsgespräche zu individuellen Zielvereinbarungen
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Sicherstellung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen • Gewaltprävention • Begleitung und Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates
<p>4.6 Leistungsausschluss</p>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einem Wohnheim.</p>

	Das gilt z.B. für die Leistungen der Behandlungspflege nach dem SGB V, die über die vom Einrichtungsträger zu leistenden einfachen Maßnahmen hinausgehen.
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungsträger hat sicherzustellen, dass nur nach § 45 Abs. 3 Punkt 2 SGB VIII geeignetes Personal beschäftigt wird.
5.2 Betreuungspersonal	<p>Fachkraftquote: 70% (in Gr. 4 und 5: 100% zzgl. Unterstützungskräfte)</p> <p>Fachkräfte: Für die zum Kinderhaus Mara gehörenden Wohngruppen ist mindestens je eine Fachkraft mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagog*in, Heilpädagog*in oder Erzieher*in mit spezifischem pflegerischem Grundlagenwissen und je eine Fachkraft mit staatlicher Prüfung und Anerkennung als Heilerzieher*in, HEP, Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in mit sonderpädagogischem Grundlagenwissen erforderlich.</p> <p>In den Gruppen 4 und 5 sind im Stammpersonal ausschließlich Fachkräfte eingesetzt.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch Personal ohne entsprechende Berufsausbildung. Ergänzend werden Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwillige sowie Praktikant*innen eingesetzt.</p>
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Ergibt sich aus dem Betreuungsschlüssel.</p> <p>Es muss mindestens eine Fachkraft in der Gruppe anwesend sein. Eine zweite Kraft für diese Gruppe muss erreichbar sein. Dies wird über einen gruppenübergreifenden Pflegefachkraft-Dienstplan sichergestellt, um auch dem Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen mit schweren Behinderungsbildern fachlich entsprechen zu können.</p>
5.4 Nachtdienst	<p>Die Nachtwache im Kinderhaus Mara erfolgt durch zwei Fachkräfte mit einer Ausbildung als Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in pro Nacht.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Nachtwache ohne Formalqualifikation mit pädagogischem Grundlagenwissen im Einsatz.</p>
5.5 Tagesstruktur	Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb des Kinderhauses Mara durchgeführt. Die Organisation und Kooperation erfolgt durch das Betreuungspersonal. Gibt es noch nicht die Möglichkeit einer Tagesstruktur, erfolgt die Betreuung im Kinderhaus Mara.
5.6 Fachliche Ltg./Koordination	<p>Fachkraft mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagog*in oder entsprechender akademischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung mit geeigneter Zusatzausbildung als pädagogische Leitung (Einrichtungsleitung und anteilig stellvertretende Einrichtungsleitung).</p> <p>Bereichsleitung (anteilig) für die Schwerpunkte: Konzeptionelle und qualitätsbezogene Weiterentwicklung, Personal, Pädagogische Weiterentwicklung</p> <p>Pflegedienstleitung (anteilig)</p>

	Wohn- und Teilhabeberatung (anteilig)
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung/Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Das Kinderhaus Mara stellt 55 Wohnplätze und 1 Inobhutnahmeplatz entsprechend der Beschreibung der Unterkunft zur Verfügung. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Folgende Ausstattung wird für die Betreuung und Verwaltung bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büro • Besprechungsraum • Technische Hilfsmittel und Sachmittel • die Möglichkeit der Nutzung eines behindertengerechten Fahrzeuges <p>Die Ausstattung mit Büro- und Besprechungsräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendigen behindertengerechten Fahrzeugen erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sichergestellt.</p>
7. Qualität	<p><u>Strukturqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervisionen und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p><u>Prozessqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p><u>Ergebnisqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher Grad der Zufriedenheit des Betroffenen • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	Die Leistungen in der besonderen Wohnform werden vergütet durch eine/n

	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen• Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistung für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung sowie anteiliger Sachkosten• Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattung sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind• einrichtungsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene Besonderheiten, Tagesstruktur)
--	--

Konzeption

Kinderhaus Mara

der

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

(Stand: 23.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Bereichsbeschreibung	3
2.1 Zielgruppe.....	4
2.2 Ziele.....	4
2.3 Gruppenstrukturierung im Kinderhaus Mara	5
2.4 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung im Kinderhaus Mara.....	6
2.5 Kurzeitpflege.....	6
2.6 Inobhutnahme	7
3. Rahmenbedingungen fürs Kinderhaus Mara	7
3.1 Gesetzliche Grundlage.....	7
3.2 Einzugsgebiete	8
3.3 Aufnahmeverfahren.....	8
3.4 Ausstattung	8
4. Personal und Betreuungszeiten	9
5. Dokumentation und Qualitätsmanagement	9
6. Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit.....	10
7. Ausblick/ Nachwort.....	10
8. Mitgeltende Unterlagen.....	12

1. Vorwort

Im Land Bremen ist die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH eine der tragenden Säulen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Bereich des Wohnens.

Als Anbieter für Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII bzw. nach § 35a SGB VIII verpflichten wir uns, im Bereich Wohnen Angebote und Möglichkeiten unterschiedlicher Art und Weise zu schaffen und anzubieten. Somit wird eine breite Zielgruppe mit verschiedenen Schwerpunkten zugelassen, die pädagogisch geleitet und pflegerisch ergänzt werden – somit auch im Kontext der verschiedenen Behinderungen. Dabei orientieren wir uns an dem gemeinsam formulierten Leitbild der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH:

- Wir setzen uns ein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Wir schaffen individuelle Lebensräume.
- Wir unterstützen die Autonomiebestrebungen der hier lebenden und in der Tagesstätte tätigen Menschen mit Behinderungen.
- Wir entwickeln die Konzepte unserer Arbeit kontinuierlich weiter.
- Wir verstehen Zusammenarbeit mit den Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern als ein wesentliches Fundament der Arbeit im Sinne der Menschen mit Behinderungen.
- Wir arbeiten eng mit externen Kooperationspartnern.

Unser Kinder- und Jugendbereich stützt sich auf die drei Kinderhäuser Hilde-Adolf Haus, Heisterbusch und Mara. Wir bieten 72 Plätze für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung. Davon sind 56 Plätze auf 7 Gruppen in Kinderhaus Mara verteilt, inklusive einem Inobhutnahmeplatz für Notaufnahmen nach § 42 SGB VIII. 16 weitere Plätze sind auf die Kinderhäuser Hilde-Adolf-Haus und Heisterbusch verteilt.

Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebenstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen tagsüber und auch nachts in einem familiären Wohngruppenrahmen durch ein multiprofessionelles Team begleitet und betreut. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2. Bereichsbeschreibung

2.1 Zielgruppe

Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung bietet das Kinderhaus Mara ein wohngemeinschaftliches Umfeld. Einige unserer Nutzer*innen sind schwerstmehrfach behindert oder haben eine Komorbidität wie beispielsweise Epilepsie, Cerebralpareesen, hypoxische Hirnschäden oder Autismus. Dem Alter und Behinderungsgrad entsprechend besuchen sie Kindergärten, Schulen, Tagesförderstätten oder eine Werkstatt. Wir fördern die Fähigkeiten der Kinder vom Kindesalter an, um ihnen im Idealfall einen späteren Übergang ins ambulant betreute Wohnen oder einen Platz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Bei schwer mehrfach behinderten Nutzer*innen, die in ihrer Entwicklung teilweise stark stagniert sind, sind auch der Statuserhalt und das Schaffen einer möglichst angenehmen Lebenssituation Ziele.

Für einige junge Heranwachsende ist es aus pädagogischen Gründen geboten, dass diese befristet im bisherigen Setting des Kinderhauses Mara als Einrichtung für Minderjährige verbleiben. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, möglich.

2.2 Ziele

Im Kinderhaus Mara wohnen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in einem familiären Umfeld, in dem sie Stabilität und Geborgenheit erfahren. Ein professionell gestaltetes Wohn- und Förderangebot ermöglicht in allen Lebensbereichen eine ganzheitliche Förderung und Entwicklung. Dabei werden individuelle und abgestimmte Ziele für jeden einzelnen Bewohner entwickelt, verfolgt und evaluiert.

Für uns haben wir vier Kernziele definiert:

- Das Wahrnehmen aller inklusiven Möglichkeiten und die konsequente Förderung und Forderung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Die Entwicklung der eigenen Sozialkompetenz und Selbstständigkeit in allen Lebensbereichen sowie den Erwerb, die Erhaltung und Erweiterung der eigenen Fähig- und Fertigkeiten.
- Das ressourcenorientierte Arbeiten nach dem Prinzip des Empowerments. Dies bedeutet, dass wir in unserer Arbeit an die Stärken der einzelnen Bewohner*innen anknüpfen und sie ermutigen, diese weiter auszubauen. Die Bewohner*innen „da abzuholen, wo sie stehen“, ist ein empathischer Grundsatz unserer Tätigkeit.
- Außerdem verfolgen wir den allgemeinen Anspruch auf Gleichstellung, welcher an dem Normalitätsprinzip anlehnt.

Das Ziel der (sozial-)pädagogischen Ausrichtung des Fachpersonals ist, ein gezieltes Eingehen auf die Bedarfe der einzelnen Bewohner*innen zu realisieren. Außerdem stehen die persönliche Lebensqualität und emotionale Stabilität der Kinder und Jugendlichen im Fokus. Die positive Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie und zu weiteren Angehörigen hat in unserer Einrichtung eine hohe Bedeutsamkeit.

2.3 Gruppenstrukturierung im Kinderhaus Mara

Für die Verwirklichung unseres pädagogischen Anspruchs ist eine inhaltliche Differenzierung der einzelnen Gruppen unabdingbar. Trotz alledem ist die Ausrichtung der strukturellen Ebene weiterhin flexibel und immer individuell auf die Bedarfe und Bedürfnisse der Bewohner*innen abgestimmt. Ein Gruppenwechsel ist jederzeit möglich.

Das Kinderhaus Mara hat sieben Wohngruppen mit bestimmten pädagogischen oder teilweise pflegerischen Schwerpunkten:

- drei alters- und beeinträchtigungsgemischte heterogene Gruppen mit unterschiedlichen Bedarfen.
- eine beeinträchtigungsgemischte Gruppe für Teenager und junge Heranwachsende mit dem Schwerpunkt der Vorbereitung eines Auszuges aus dem Kinderhaus.
- eine weitere beeinträchtigungsgemischte Wohngruppe vorzugsweise für Säuglinge, Kleinkinder** und junge Schulkinder.
- Die Gruppe 5 hat sich auf Kinder und Jugendliche mit besonderen, intensivpädagogischen Bedarfen spezialisiert. Die Ausstattung und der Rahmen der Wohngruppe sowie das geschulte pädagogische Fachpersonal ermöglichen es, Kindern und Jugendlichen mit komplexen Behinderungsbildern und mit sehr herausfordernden Verhaltensweisen ein stabiles Wohnumfeld zu geben.
- Kinder und Jugendliche mit hohem pflegerischen Unterstützungsbedarf erhalten in der Gruppe 4 eine optimale Versorgung, ohne dabei eine Ausgrenzung von der gesellschaftlichen Teilhabe zu erfahren. Sie können in dem Umfang, der auch durch in diesen Tätigkeiten unterwiesene Angehörige zu erbringen ist, pflegerische Maßnahmen erhalten.

Im Kinderhaus Mara können auch Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen betreut werden, die gelegentlicher Unterstützung durch Pflegefachkräfte bedürfen. Rund um die Uhr ist deshalb für Notfallsituationen, alle Wohngruppen betreffend, eine sogenannte diensthabende Pflegefachkraft vor Ort. Voraussetzung für diese Pflegefachkräfte ist eine offizielle Einarbeitungs- bzw. Einweisungsphase in allen Gruppen und Arbeitsschichten.

Die inhaltliche Ausrichtung der Gruppenschwerpunkte wird regelmäßig überprüft und gewährleistet somit eine genaue Abstimmung für die Entwicklung jedes Einzelnen.

2.4 Arbeitsweisen und inhaltliche Ausrichtung im Kinderhaus Mara

Das Fachpersonal verfügt über (sozial-)pädagogische und medizinisch-pflegerische Kompetenzen, die für eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unerlässlich sind. Die multiprofessionellen Teams sind nach den Schwerpunkten der einzelnen Gruppen zusammengesetzt und erfüllen die jeweiligen Anforderungen. Um Menschen, die von Exklusion bedroht sind, zu unterstützen und zu begleiten, bedarf es pädagogischer Professionalität, um soziale Probleme zu analysieren, zu verstehen und kompetent handeln zu können. Diese professionelle Haltung schafft die Voraussetzungen, um die bewohnerspezifischen und unsere gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Arbeitsinhalte sind des Weiteren:

- individuelle behinderungs- und altersgerechte Gestaltung des Alltages
- umfassende Betreuung und pflegerisch-medizinische Versorgung
- Bereitstellung stabiler Strukturen
- Einzel- und Gruppenarbeit
- zielgerechte Entwicklungs- und Förderplanung
- Eltern- und Angehörigenarbeit sowie der Austausch mit anderen Professionen
- Krisenmanagement
- Besprechungsmanagement, ausführliche Übergaben
- verwaltungsrelevante Aufgaben

Die Gewährleistung der individuellen Umsetzung der Betreuungsziele ist im Bezugsbetreuersystem verankert, das heißt, jede*r Nutzer*in hat eine*n für sich zuständigen Mitarbeiter*in, die/der alle weiteren Aufgaben übernimmt, die für die/den Nutzer*in zu komplex sind.

Ein weiterer Aspekt unserer Arbeit ist das Beteiligungsmanagement in den Wohngruppen. Unsere Nutzer*innen sollen ihre Wünsche und Bedürfnisse mitteilen und in allen relevanten Entscheidungen und Gesprächen beteiligt werden.

Darüber hinaus gibt es für das gesamte Haus Mara einen Kinder- und Jugendbeirat, der die hausbezogene, wohngruppenübergreifende Beteiligung wahrnimmt.

2.5 Kurzzeitpflege

Das Kinderhaus Mara verfügt über die Möglichkeit, bei Nicht-Auslastung der Kapazitäten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Form einer Kurzzeitpflege zu betreuen. In der

Ferien- und Urlaubszeit kann somit eine Entlastung für die Elternhäuser gelingen. Bei der Wohn- und Teilhabeberatung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH werden Anfragen zur Kurzzeitpflege koordiniert. Die Kostenübernahme kann bei der Pflegekasse beantragt werden.

2.6 Inobhutnahme

Eine vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung kann für das Kinderhaus Mara vom Jugendamt jederzeit in Anspruch genommen werden. Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bedeutet für das Jugendamt eine schnelle und unbürokratische Maßnahme zugunsten eines Kindes in einer Krisensituation, bei dem der Kinderschutz unverzüglich zu gewährleisten ist. Im Land Bremen ist das Kinderhaus Mara die Anlaufstelle für eine unkomplizierte und schnelle Unterbringungen eines Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung. Kinder und Jugendliche, die massive Verhaltensauffälligkeiten mit erforderlicher 1:1-Begleitung oder einen außergewöhnlich hohen oder sehr speziellen Pflegeaufwand haben, können nicht im Rahmen einer Inobhutnahme im Kinderhaus Mara aufgenommen werden, hier muss auf psychiatrische Einrichtungen bzw. Krankenhäuser verwiesen werden. Das Haus Mara hat für Inobhutnahmen ein separates Zimmer eingerichtet, das hierfür zur Verfügung steht.

3. Rahmenbedingungen fürs Kinderhaus Mara

3.1 Gesetzliche Grundlage

Die Konzeption vom Kinderhaus Mara orientiert sich an den §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche/ junge Erwachsene mit geistiger und/oder und mehrfacher Behinderung. Da die Voraussetzungen zur Zuordnung zu diesem Personenkreis gerade bei Kindern und Jugendlichen nicht immer ohne weiteres zu klären sind, ist in Ausnahmefällen auch eine Aufnahme auf der Grundlage des § 35a SGB VIII möglich, wenn die individuellen Hilfebedarfe im Rahmen dieser Konzeption und der Leistungsbeschreibung ausreichend Unterstützung erfahren.

Die Kurzzeitpflege im Kinderhaus Mara ist im § 42 SGB XI geregelt und kann durch Eltern behinderter Kinder in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Inobhutnahme sind im § 42 des SGB VIII festgelegt.

3.2 Einzugsgebiete

Die Wohnplätze im Kinderhaus Mara sind primär für Kinder und Jugendliche aus dem Land Bremen vorgesehen. Grundsätzlich sind jedoch Aufnahmen aus dem ganzen Bundesgebiet möglich, sofern die Kostenzusicherung des jeweiligen Leistungsträger bestätigt wurde.

3.3 Aufnahmeverfahren

Die Wohn- und Teilhabeberatung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH ist verantwortlich für die Durchführung und Begleitung von Aufnahmeanfragen bzw. des Aufnahmeverfahrens in Abstimmung mit dem Fachdienst Teilhabe bzw. dem Case Management des Jugendamtes. Sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und der Umfang der Leistungen und ggf. das Probewohnen positiv verlaufen sind, wird eine Kostenübernahme beim zuständigen Leistungsträger beantragt.

3.4 Ausstattung

Das Kinderhaus Mara ist ein zweigeschossiges Gebäude, das mit einer kindgerechten und dennoch hochmodernen Ausstattung den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen bestens gerecht wird. Die Wohngruppen verfügen jeweils über Einzel- und Doppelzimmer, die persönlich und individuell eingerichtet werden können. Eine großzügige, freundlich gestaltete Wohnküche mit gemütlichen Sitzgelegenheiten als Gruppenraum gehört ebenfalls dazu.

Geschützte Innenhöfe und großzügige Balkone sowie die jeweils individuell und fröhlich gestalteten Wohngruppen tragen ebenfalls dazu bei. Auf den Innenhöfen sind Rasenflächen, Schaukeln/ Spielgeräte und ein Trampolin nutzbar.

Das Gebäude ermöglicht zudem die Umsetzung differenzierter Angebote. So wurde eine Wohngruppe mit ergänzenden pflegerischen Leistungen eingerichtet, in der eine direkte Sauerstoffversorgung für Atemunterstützung bei Schwerstmehrfachbehinderungen integriert ist. Die Aufnahme beatmeter Kinder und Jugendlicher ist jedoch nicht möglich.

Die Wohngruppe für geistig behinderte Kinder mit intensivpädagogischen Bedarfen hält eine spezielle reizarme Raumausstattung mit verletzungssicheren Einbauten vor. Ein Snoezelraum zur Verbesserung der sensitiven Wahrnehmung und zur Entspannung ist ebenfalls im Haus vorhanden.

Die Lage auf dem Campus der Stiftung ermöglicht die Nutzung weiterer Spielplätze und Gartenanlagen. Zudem ist auf kurzem Wege das von der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH betriebene „Freizi“ zu erreichen. Das „Freizi“ ist ein barrierefrei zugänglicher Freizeittreff mit selbstbestimmter Programmgestaltung.

Darüber hinaus gibt es mehrere Sport- und Trainingsangebote.

4. Personal und Betreuungszeiten

Im Kinderhaus Mara ist festgelegt, dass eine Fachkraftquote von 70% erfüllt sein muss. Die multiprofessionellen Teams in den Wohngruppen bestehen aus:

- Sozialpädagog*innen
- pädagogischen Fachkräften (z.B. Heilerziehungspfleger*innen, Erzieher*innen)
- pflegerischen Fachkräften (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen)
- Mitarbeiter*innen im Gruppendienst (z.B. Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, Pflegehelfer*innen, branchenfremde oder ohne Ausbildung)
- Auszubildenden
- Praktikant*innen
- Absolvent*innen von BFD und FSJ

Die Betreuung der sieben Gruppen ist jeden Tag 24 Stunden gewährleistet. Die Mitarbeiter:innen der Wohngruppen sind im Früh-, Mittel- und Spätdienst tätig. Der Nachtdienst wird durch ein separates, gruppenübergreifendes Mitarbeiter:innenteam sichergestellt. Zu jeder Dienstzeit ist eine sogenannte diensthabende Pflegefachkraft im Haus, die gruppenübergreifend für Notfallsituationen vor Ort ist. Die Voraussetzung für diese Pflegefachkräfte ist eine offizielle Einarbeitungs- bzw. Einweisungsphase in allen Gruppen und Arbeitsschichten.

Als Nachtwache sind ausschließlich Pflegefachkräfte tätig, um in akuten Notlagen adäquat handeln zu können. Ergänzend ist eine Nachtwache eingeplant, die durch eine*n Mitarbeiter*in im Gruppendienst (ohne Formalqualifikation) mit pädagogischen Basiskenntnissen wahrgenommen wird.

Die Mitarbeiter*innen führen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation regelmäßig Teamsitzungen durch und nutzen Fortbildungen, Schulungen und ggf. Supervisionen zur Erweiterung ihrer professionellen Kompetenzen. Speziell die Fachkräfte für die Kinder mit besonderen pädagogischen Anforderungen werden in Deeskalationsstrategien unterwiesen und identifizieren sich mit einer offenen pädagogischen Grundhaltung. Fachkräfte, die schwerstmehrfach behinderte Kinder und Jugendliche betreuen, werden in dem Rahmen, der auch den Unterweisungen Angehöriger zu pflegerischen Maßnahmen zugrunde liegt, in diesen Tätigkeiten geschult.

5. Dokumentation und Qualitätsmanagement

Wir haben ein schlankes, effektives und effizientes Qualitätsmanagementsystem eingeführt und sind darauf ausgerichtet, eine hohe Qualität der Dienstleistung zu erbringen und ständig

zu verbessern, um eine größtmögliche Kundenzufriedenheit zu erreichen (zertifiziert nach der DIN EN ISO 9001:2015).

In unserem Kernprozess „Begleitung“ wird der Ablauf von Zielvereinbarung, Zielplanung der Betreuungsmaßnahmen sowie deren Durchführung, Dokumentation und Evaluation verbindlich geregelt. Damit definieren wir unsere Umsetzung der Dokumentationspflicht für alle Betreuungsmaßnahmen, besondere Kooperationen und Vorkommnisse. Eingebunden in diesen Prozess sind regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Bewohnern.

Beschwerden sehen wir als Anregung zur Weiterentwicklung. Der Umgang damit ist im Nebenprozess „Ideen- und Beschwerdemanagement“ beschrieben.

In der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH wurden darüber hinaus Methoden und Instrumente des Lean Management eingeführt, um die Wertschöpfung (die direkte Arbeit mit den Nutzer*innen) ständig zu erhöhen. Hier spielen regelmäßige Workshops der Mitarbeiter*innen als strukturierte Maßnahme zum Ideenmanagement im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Kaizen) eine herausragende Rolle.

6. Öffentlichkeits- bzw. Stakeholder-Arbeit

Die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH hat ein Netzwerk geschaffen, in dem verschiedene Interessenten mitwirken und uns neue Möglichkeiten in der täglichen Arbeit mit den Nutzer*innen eröffnen. Neben Therapeuten, Fachärzten und Ehrenamtlichen haben wir einen engen Austausch mit Kindergärten, Schulen, Tagesförderstätten und Werkstätten.

Das Landesjugendamt, das Amt für Soziale Dienste mit dem Fachdienst Teilhabe, das Sozialpädiatrische Institut (Kinderzentrum Bremen) und weitere Träger der Behindertenhilfe, wie das Kaisenstift oder der Martinsclub, sind wichtige Vernetzungs- und Kooperationspartner. Auch ambulante Hilfen von unterschiedlichen Trägern sind bedeutsame Eckpfeiler in unserer Arbeit.

Von Sportvereinen oder dem spendenfinanzierten Besuch der Klinikclowns zweimal im Monat profitieren unsere Bewohner. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung.

Alljährlich finden Veranstaltungen auf dem und um den Campus Friedehorst statt, an denen unsere Nutzer*innen gerne teilnehmen. Diese sind als Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft zu verstehen.

7. Ausblick/ Nachwort

Eine stationäre Wohnform für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist in Zukunft auch weiterhin eine gefragte Option für Eltern und Angehörige, als Hilfe und Entlastung. Das Kin-

derhaus Mara kann viele spezifische Bedarfe adäquat bedienen und ist mit diesem Angebotsfeld einmalig in Bremen.

Ein besonderes Anliegen als Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe ist für uns, Chancen und Möglichkeiten der Teilhabe zu schaffen und im Idealfall Nutzer*innen so weit zu fördern, dass ein eigenständiges, eigenverantwortliches Leben außerhalb stationärer Einrichtungen in gesellschaftlicher Inklusion möglich ist.

Hierfür ist eine breitere und gefestigte Netzwerkarbeit Voraussetzung, die wir kontinuierlich ausbauen möchten. In Zukunft wollen wir verstärkt mit Partnern und anderen Trägern enger zusammenarbeiten, die wie wir den inklusiven Grundsätzen nachgehen. In Projekten und anderen kreativen Angeboten soll Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

8. Mitgeltende Unterlagen

- Leitbild Stiftung Friedehorst
- Prozessbeschreibung Aufnahme
- Prozessbeschreibung Begleitung
- Prozessbeschreibung Ideen- und Beschwerdemanagement
- Prozessbeschreibung Umgang mit Medikamenten
- Prozessbeschreibung Abmeldung
- Organigramm
- Qualitätspolitik
- Handout Inobhutnahme
- Kurzzeitpflege im Kinderhaus Mara

**Kleinkinder: per Definition sind dies Kinder von ersten bis zum sechsten Lebensjahr

